

VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER LUISENSCHULE IN MÜLHEIM A. D. RUHR e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Luisenschule Mülheim a.d. Ruhr e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Mülheim a.d. Ruhr und ist unter Nr. 50894 seit dem 18.11.2009 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen; Tag der ersten Registereintragung in das Vereinsregister von Mülheim an der Ruhr unter Nr. 894 war der 28.05.1976.

§ 2 Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durch die ideelle und materielle Förderung der Luisenschule in Mülheim an der Ruhr.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln zur leihweisen Überlassung in den Verantwortungsbereich der Schulleitung;
- Unterstützung sozial bedürftiger Schüler;
- Förderung der Schulpflegschaftsarbeit;
- Unterstützung der Tätigkeit der Schülervertretung;
- Förderung des Völkerverständigungsgedankens durch Unterstützung der Kontakte zu bestehenden und möglichen zukünftigen Partnerschulen.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den zur Schulgemeinde gehörenden Gruppen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages und erhält Gültigkeit durch die erste Beitragszahlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch

3.1. Austritt

Dieser ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich angezeigt werden.

3.2. Tod

3.3. Ausschluss

Bei Schädigung des Ansehens des Vereins bzw. aus einem sonstigen Grunde von besonderer Wichtigkeit.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand. Dieser ist verpflichtet, dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Ausschließungsbeschluss darf nur gefasst werden, wenn der Vereinsvorstand ordnungsgemäß unter Bekanntgabe des Ausschlusses als Tagesordnungspunkt zusammengetreten ist.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist mit einer Begründung dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Einspruchsrecht zu, das innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses auszuüben ist. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

3.4. Streichung

Die Streichung kann erfolgen wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrages für drei aufeinanderfolgende Jahre trotz Mahnung. Diese wird schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Adresse zugestellt. Sie ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand und wird dem betroffenen ehemaligen Mitglied nicht bekannt gegeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Satzung des Vereins an.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im besondern die Rechte auszuüben, die ihnen gem. § 8 dieser Satzung zustehen.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

1. Der Vereinsvorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassenwart und 2 Beisitzern für die Aufgabenbereiche Schulkontakte und Ehemaligen-Betreuung.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeder einzeln unter Einbeziehung gegenseitiger Informationsverpflichtung vertretungsberechtigt. Ausgenommen sind hier Verfahren der Gerichtsbarkeit, bei denen eine Vertretung von zwei Vorstandmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam erforderlich ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Einleitung von Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben des Vereins und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist möglichst eine Woche, mindestens jedoch drei Tage vorher vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu berufen.

Der Vorstand tritt ferner zusammen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich gewünscht wird. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder die seines die Vorstandssitzung leitenden Vertreters den Ausschlag.

5. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer dieser Sitzung zu unterzeichnen ist.
6. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
7. Entzieht die Mitgliederversammlung dem Vorstand ihr Vertrauen, so muss er zurücktreten. Die Mitgliederversammlung hat sofort den neuen Vorstand zu wählen. Geschieht dies nicht, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, mit dem dem Vorstand das Vertrauen entzogen wird, ist nur möglich, wenn in der Einladung ein entsprechender Antrag angekündigt ist.

Der Schulleiter und dessen Stellvertreter, sowie der Schulpflegschaftsvorsitzende haben das Recht, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie sind zu den jeweiligen Sitzungen einzuladen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins in der Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt im übrigen die Vornahme etwaiger Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Es hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Dieser obliegen folgende Aufgaben:
 - 2.1. Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes;
 - 2.2. Wahlen zum Vereinsvorstand;
 - 2.3. Wahl der Kassenprüfer.
3. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss schriftlich an die zuletzt angegebene Postanschrift oder durch elektronische Datenübermittlung an die zuletzt angegebene Emailadresse unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss innerhalb angemessener Frist einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird, hat der Vorstand die Einladung unverzüglich mit einer Frist von höchstens vier Wochen zu vollziehen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt, von den in den §§10 und 11 bestimmten Fällen abgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Prüfung der Geschäfte des Vereins

Die Geschäfte des Vereins werden von zwei Kassenprüfern geprüft, denen Einsicht in alle dazu notwendigen Unterlagen zu gewähren ist. Die Prüfung hat bis zum 31.03. eines jeden Folgejahres abgeschlossen zu sein.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderungen ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben sind.

§ 11 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden oder es bedarf eines schriftlichen Antrages von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Die Auflösung findet statt, wenn auf der beschlussfassenden Versammlung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und $\frac{3}{4}$ der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung für die Auflösung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mülheim als Schulträger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Luisenschule oder, falls diese nicht mehr besteht, eines anderen Gymnasiums Mülheims zu verwenden.

§ 12 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Duisburg.

Mülheim, den 09. Juni 2015